

Merkblatt zum Hilfsprogramm Soforthilfe Hochwasser 2024

zum teilweisen Ausgleich von Schäden in der Landwirtschaft, einschließlich Gartenbau und Fischerei nach der Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 07. Juni 2024 (Az.: G4-7297-1/628)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Antragstellung für das Hilfsprogramm Soforthilfe Hochwasser 2024.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Hilfsprogramm Soforthilfe Hochwasser 2024)

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.

Hinweis:

Die **Beseitigung von forstlichen Infrastrukturschäden** (z. B. an Forstwegen etc.) kann **außerhalb des Hilfsprogramms Soforthilfe Hochwasser 2024** über Maßnahmen der Walderschließung **im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR)** bezuschusst werden.

Für die **Beseitigung hochwasserbedingter Schäden an Forstkulturen** steht die **waldbauliche Förderung (WALD-FÖPR)** zur Verfügung.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie an Ihrem zuständigen AELF.

A Ausgleichszahlungen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei

1. Was wird ausgeglichen?

Das Hilfsprogramm dient dem **teilweisen Ausgleich der Schäden**, die Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei **in Bayern unmittelbar durch das Hochwasser** ab dem 31. Mai 2024 **erlitten** haben.

Ausgleichsfähig sind Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Ernteverluste) sowie Schäden an Wirtschaftsgebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen, soweit sie unmittelbar auf das Hochwasserereignis und damit zusammenhängende Ereignisse wie z. B. Ab-, Anschwemmungen) zurückzuführen sind. Dies umfasst auch als unmittelbare Folge der Naturkatastrophe notwendig gewordene Ausgaben wie Futterzukäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen. Anteilig ausgleichsfähig sind auch die im Zusammenhang mit der Schadensermittlung anfallenden Ausgaben (Schätz- bzw. Gutachterkosten).

Durch Starkregen in Verbindung mit Sturm und/oder Hagel entstandene Schäden sind ausdrücklich vom Schadensausgleich ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen sind Zahlungen für Schäden, für die dem Grunde nach bereits eine rechtskräftige Entschädigungspflicht besteht (z. B. Einstauflächen in einem Hochwasserrückhaltebecken mit Planfeststellungsbeschluss).

2. Wer kann einen Ausgleich erhalten?

Ein Ausgleich wird **Unternehmen** unbeschadet der gewählten Rechtsform gewährt, deren **Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse** einschließlich Imkerei, Fischerei und Wanderschäferie umfasst. Die Pensionspferdehaltung wird der Primärerzeugung zugeordnet.

Keinen Ausgleich erhalten:

- Unternehmen, die für existenzbedrohende Hochwasserschäden Leistungen der geltenden Härtefondsrichtlinie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat beziehen,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten¹ im Sinne der Definition des EU-Agrarrahmens, außer die Schwierigkeiten sind auf das Hochwasser 2024 zurückzuführen sowie
- eigenständige gewerbliche Unternehmen (z. B. Biogasanlage, PV-Anlage); deren Schäden sind ausschließlich über das vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) angebotene Hilfsprogramm zu beantragen.

3. In welcher Höhe erfolgt der Ausgleich?

Der Ausgleich wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Sofern die durch das Hochwasser entstandenen **Schäden** versicherbar gewesen wären, erfolgt ein anteiliger Ausgleich **in Höhe von max. 25 %**. Dies gilt auch im Umfang einer bestehenden Unterversicherung. **Nur bei nachgewiesener Nicht-Versicherbarkeit** werden **bis zu 50 %** der Schäden ausgeglichen. Grundsätzlich **nicht versicherbar sind hochwasserbedingte Aufwuchs- und Ernteschäden** mit Ausnahme der gärtnerischen Kulturen im Zierpflanzen-, Stauden- und Baumschulbereich. **Der Erhalt von Ausgleichszahlungen setzt einen Mindestschaden von 5.000 € voraus. Der Auszahlungshöchstbetrag beläuft sich auf 50.000 €.**

Abgestellt wird jeweils auf Nettobeträge. Eingebraachte unbare Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden.

Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Antragsteller hat daher für alle im Antrag auf Soforthilfe Hochwasser 2024 geltend gemachten Schäden gegenüber der Bewilligungsbehörde die auf Grund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten **Leistungen Dritter**, inklusive etwaiger Versicherungszahlungen sowie Spenden (dazu zählen u. a. auch Futterspenden), **offen zu legen**. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben mindernd bei der Berechnung der Ausgleichszahlung, indem etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden, sowie sonstige staatliche Hilfszahlungen vom Gesamtschaden abgezogen werden.

Der Schadensausgleich kann neben der Förderung aus anderen landwirtschaftlichen Förderprogrammen mit anderer Zielrichtung (z. B. Direktzahlungen, Ausgleichszulage, AUKM) gewährt werden.

¹ Gemäß den Kriterien des Abschnitts 2.2 der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

B Schadensermittlung und Abwicklungsverfahren

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Die Einkommensverluste des Unternehmens werden für alle, vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. Die Ermittlung der Höhe des entstandenen Schadens muss durch die Schätzung eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen (z. B. Flurschadenschätzer des Berufsstandes), eines Versicherungsunternehmens oder einer Behörde erfolgen. Der Auftrag zur Schätzung erfolgt durch den Geschädigten.

Aufwuchs- und Ernteschäden bei den gängigen Kulturen werden über von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) regional festgelegte **Schadenspauschalen** für konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe abgewickelt.

Der durch den Sachverständigen festgestellte Schädigungsgrad der betroffenen Fläche muss einer der vier folgenden Schadstufen zugeordnet werden.

Vier Schadstufen

- < 50 % nicht ausgleichsberechtigt
- 50% - 74 % signifikant geschädigt
- 75 %- 99% stark geschädigt
- 100 % Totalschaden

Mit Hilfe des Schädigungsgrads und der Schadstufe können dann die passenden Pauschalen der LfL zur Berechnung der tatsächlichen Schadhöhe herangezogen werden.

Beim Grünland wird im Unterschied zum Acker immer von einem Totalschaden (Schadstufe 4) für einen Schnitt ausgegangen. Dazu ist die entsprechende Pauschale der LfL auszuwählen.

Die Pauschalen beinhalten bereits die jeweils aufgrund des Hochwassers nicht entstandenen Kosten. Zur Schadensdokumentation sind die zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Eine **aussagekräftige Schadensdokumentation** (idealerweise) mit Fotografien ist **unerlässlich**, ohne entsprechende stichhaltige Nachweise muss der Antrag abgelehnt werden.

Bei Kulturen ohne Vorgaben der LfL und im Bereich der Fischerei wird der Schaden aus dem im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielten, belegten Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes errechnet. Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis auf der betroffenen Fläche stattfand, werden dabei übersprungen.

Die Berechnung erfolgt nach folgender **Formel**:

Einkommensverluste des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB - HES) x AS

HEB = durchschnittl. Hektarerlös (Ertrag x Preis) Basiszeitraum

HES = durchschnittl. Hektarerlös (Ertrag x Preis) Schadjahr

AS = Anbaufläche Schadjahr

Für **sonstige Schäden** gilt:

- Bei landwirtschaftlichen **Vorräten und Betriebsmitteln** werden hierzu die **Einkaufspreise** zugrunde gelegt.
- Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum (durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag).
- Bei **Schäden an Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen** werden die Kosten der Reparatur oder bei Totalschäden die Kosten der Ersatzbeschaffung nach der Rechnung, davon **maximal der Zeitwert**, zugrunde gelegt.

- Für die **Wiederherstellung des früheren Zustandes von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden, Wegen, Gewächshäusern und Teichen oder Becken** sind die **Kosten nach vorgelegten Rechnungen** zugrunde zu legen. Die Berechnung von Sachschäden an Vermögenswerten erfolgt auf der Grundlage der Reparaturausgaben oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Naturereignis, wobei die Reparaturkosten oder die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Naturereignis (= **Minderung des Marktwerts**) nicht überschritten werden dürfen. Schäden an Grundstücken werden nur berücksichtigt, soweit die Schadensbehebung zur Sicherung des Grundstücks oder seiner bisherigen Nutzung oder zur Wiederherstellung einer angemessenen Benutzbarkeit notwendig ist.

Der **Beginn der Behebung der durch das Hochwasser seit dem 31. Mai 2024 unmittelbar verursachten Schäden ist bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich**. Ein Rechtsanspruch auf Schadensausgleich ergibt sich hieraus aber nicht. Um die Ausgleichszahlungen nicht zu gefährden, sollte mit Maßnahmen, die nicht dringlich sind, bis zur Begutachtung des Schadens durch die hiermit beauftragten Personen gewartet werden.

2. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

Die Antragsunterlagen können aus dem Internet ausgedruckt oder bei den **Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** angefordert werden.

Der Antrag ist mit Anlagen und ggf. erforderlichen Unterlagen **vollständig bis spätestens 30. September 2024 bei Ihrem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen**. **Wichtig ist, dass in den Antragsunterlagen die Mitwirkung eines unabhängigen Schadensschätzers bzw. eines Versicherungsunternehmens bei der Schadensfeststellung dokumentiert ist.**

Für die Abwicklung sind die unter C Nr. 2 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bewilligungsbehörden) zuständig.

Der **Bewilligungsbehörde ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 ein Zahlungsantrag über die Verwendung der Mittel als Betriebsausgaben vorzulegen.**

Vorschuss-/Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

Bei Billigkeitszahlungen für Aufwuchsschäden ist kein gesonderter Zahlungsantrag einzureichen, da hier alle relevanten Informationen schon mit dem Antrag auf anteiligen Schadensausgleich abgefragt werden.

3. Was ist sonst noch zu beachten?

Sollte sich der gemeldete Schaden nachträglich vermindern, so ist dies dem für die Förderabwicklung zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich mitzuteilen.

Die entsprechenden Belege und die Ermittlung der Aufwuchs- und Ernteschäden sind zehn Jahre ab Schlusszahlung für Prüfungen aufzubewahren.

Die im Antrag gemachten **Angaben** zum Antragsteller, mit Ausnahme von Telefonnummer, Fax und E-Mail, zu den zum Unternehmen, zu den Leistungen Dritter, zur ausgleichsfähigen Schadenssumme sowie die dazu vorgelegten Unterlagen und die damit in Zusammenhang stehenden Angaben im Zahlungsantrag **sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubVG).**

Es handelt sich hier um **freiwillige Leistungen des Freistaats Bayern**. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Ausgleich wegen Überzeichnung des Hilfsprogramms nicht mehr oder im reduzierten Umfang gewährt werden.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Bayern haben ein **Prüfungsrecht**.

Auf einer **Beihilfe-Website** sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Hilfsprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfswert den Schwellenwert von 10.000 € überschreitet.

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des Hilfsprogramms Soforthilfe Hochwasser 2024. Soweit Ihnen eine Ausgleichszahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

C Zuständigkeiten und Termine

1. Antragsberatung

An Ihren regional zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) findet auf Anfrage die Vorab-Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung statt. **Anträge auf Ausgleichszahlungen können bei allen ÄELF eingereicht werden.**

2. Antragsbearbeitung (Bewilligungsbehörden)

AELF Coburg-Kulmbach

für den Regierungsbezirk Oberfranken

AELF Fürth-Uffenheim

für den Regierungsbezirk Mittelfranken

AELF Kempten

für den Regierungsbezirk Schwaben

AELF Neustadt an der Saale

für den Regierungsbezirk Unterfranken

AELF Tirschenreuth-Weiden

für den Regierungsbezirk Oberpfalz

AELF Regen

für den Regierungsbezirk Niederbayern

AELF Ingolstadt

für die Landkreise Eichstätt, Ingolstadt, Pfaffenhofen an der Ilm, Freising, Dachau, Erding, Stadt München, München Land, Fürstenfeldbruck, Landsberg, Ebersberg

AELF Rosenheim

für die Landkreise Traunstein, Berchtesgadener Land, Kreis und Stadt Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim

3. Termine:

- **Antragstellung bis spätestens 30. September 2024**
- **Vorlage der Zahlungsanträge bis spätestens 31. Dezember 2025**